

§ 3 VO-ID212156 (Brandenburg) — Zweck des Erholungswaldes

Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes "Eberswalder Schwärzetal" als geschütztes Waldgebiet für Erholung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Erklärung zum Erholungswald dient der Erhaltung, der Pflege und der Gestaltung des Waldes zum Zwecke der Erholung insbesondere für die Bevölkerung im Einzugsbereich der Stadt Eberswalde.
- (2) Der hohe überregionale Erholungswert, der sich durch die räumliche Konzentration des ökologisch wertvollen Schwärzetales, des Forstbotanischen Gartens und des Tierparks ergibt, ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- (3) Die Erklärung zum geschützten Waldgebiet dient gleichzeitig der Erhaltung und naturnahen Entwicklung des Schwärzetales und der umgebenen Waldbestände.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212156 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212156/3>